

habe; darum entschädigt werden sollte, weil er kein Vermögen habe. Er finde aber auch darin eine Ungleichheit für die Gemeinden selbst; denn gewiß sei anzunehmen, daß nur in großen wohlhabenden Gemeinden Schullehrer sich befänden, welche sich ein Vermögen erworben, in kleinen Gemeinden, wo das Dienst Einkommen sehr spärlich sei, werde der Schullehrer, wenn er etwas gehabt, es haben zusehen müssen, und wenn er nichts gehabt, bestimmt sich nichts haben erwerben können. Ferner würde der Nachtheil daraus entstehen, daß gewiß jede Gemeinde darauf Rücksicht nehmen werde, einen zu bekommen, der etwas Vermögen habe, und sie würde vielleicht weniger darauf sehen, ob er so befähigt sei, wie ein anderer, der kein Vermögen habe, ja sie werde den weniger befähigten nehmen, wenn er Vermögen besitze. Dann frage er, wie es werden soll, wenn der Schullehrer emeritirt werden sollte, und weil er Vermögen besitze, entweder nichts oder nur wenig Pension erhalte, später aber durch Unglücksfälle sein Vermögen verliere. Früher habe man ihn auf sein Vermögen hingewiesen, nun habe er nichts mehr, und bekäme auch nichts. Ob darin eine Gerechtigkeit sei, lasse er dahin gestellt, er glaube nicht. Ferner, wie wolle man das Vermögen beurtheilen? Soll es rein sein Vermögen sein, oder soll auch das Vermögen seiner Frau oder seiner Kinder mit berücksichtigt werden? Er sei Nutznießer, so lange die Kinder noch nicht mündig seien, und so lange die Frau lebe. Seien die Kinder mündig, so verliere er das Einkommen, sterbe seine Frau, so verliere er es gleichfalls, und es entstünden also nur Conflict. Auch sehr häufig werde der Fall eintreten, daß er sein Vermögen so viel als möglich zu verschweigen sucht; er finde also, daß dadurch kein bestimmtes Princip gegeben sei, und er sollte doch glauben, daß im Gesetze ein Princip festgestellt werden müsse, und das könne nur das sein, daß der Schullehrer, wenn seine Kräfte nicht mehr ausreichen, durch Pension entschädigt werden solle. Das sei das feste Princip, und andere Nebenrücksichten gehörten unmöglich dahin. So sehr er für die Billigkeitsgründe sei, so müsse er doch sagen, daß ihm die Grundsätze des Rechts weit höher ständen, und offen müsse er bekennen, daß er hier Grundsätze des Rechts nicht finden könne. Seine Meinung gehe also dahin, daß die Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse aus dem Gesetze gelassen würde.

Abg. Art: Er könne sich auch nur im Sinne beider Sprecher äußern. Es sei zwar der Vergleich zwischen dem Staatsdiener und dem Schullehrer nicht anerkannt worden, und man habe gesagt, der Staatsdiener erhalte seine Besoldung aus der Staatskasse und nach Beendigung der Dienstzeit gleichfalls Pension aus der Staatskasse, was bei dem Schullehrer nicht der Fall sei. Er wisse nur nicht, ob es darauf allein zu stellen sei, woher Jemand seine Pension erhalte, oder ob es nicht vielmehr auf die Eigenthümlichkeit dessen, was er für den Staat thue und leiste, zu stellen sei, und da gestehe er, einer der nützlichsten sei und bleibe der Schullehrer, und er begreife nicht, wie man, wenn ein solcher nicht mehr fähig sei, das wichtige Werk fortzusetzen, auf das Rücksicht nehmen wolle, was er sich erübrigt, durch Kargheit erlangt habe. Bei dem Staatsdienergesetze sei ausgesprochen worden, daß dem Staatsdiener das, was er sich durch den Dienst im Staate erworben habe, nicht geschmälert werden könne, er

möge besitzen, was er wolle. Hier trete derselbe Fall ein, und nun frage er, wie man überhaupt nur die Controle über das Vermögen der Schullehrer führen könne? Es sei oft ausgesprochen worden, wie es unmöglich erscheine, wissen zu wollen, ob einer Vermögen habe oder nicht, und deshalb sei es unmöglich, eine Vermögenssteuer einzuführen. Hier sei es nun nicht anders; denn man müßte jeden Schullehrer controliren, ob er Coupons und Talons habe, oder man müsse nachschlagen lassen, ob er nicht vielleicht eine kleine Hypothek habe? Das sei unmöglich auszuführen, und er könne auch nicht leugnen, daß es ihm ungerecht erscheine, bei diesem Stande ausführen zu wollen, was man bei einem andern nicht gethan habe. Schon sei von einem andern Abg. noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß auf diese Weise der Schullehrer wirklich in Versuchung geführt werde, auf alle mögliche Weise das zu verheimlichen, was er besitze, und das leite ihn zur Immoralität. Daher könne er diesem Satze nicht beistimmen.

Abg. Puttrich: Da dieser Antrag von mir ausgegangen ist, so will ich zwar nicht alles Dasjenige wiederholen, was sowohl ich selbst, als mehrere der verehrten Mitglieder, wegen Wegfall dieses Satzes — die Vermögens-Umstände betreffend — geäußert haben, führe jedoch nochmals zur Unterstützung dieses Antrags an, daß ich, sobald dieser Satz im Gesetz aufgenommen werden soll, keinen Nutzen für die Gemeinden daraus hervorgehen sehe, sondern nur bei Emeritirung solcher Schullehrer Weitläufigkeiten und Streitigkeiten zwischen beiden Parteien, und spreche mich daher nochmals für den Wegfall aus.

Abg. v. d. Planitz: Er könne sich nur für die Fassung der Deputation aussprechen und zwar aus dem Grunde, weil er glaube, daß durch das neue Schulgesetz, wenn es zur Ausführung komme, den Gemeinden ohnedieß eine große Last zugezogen werde und er finde daher für nothwendig, daß die Kammer jede Gelegenheit ergreife, um die Gemeinden zu erleichtern. Wenn also von Pensionirung eines Schullehrers die Rede sei, und also davon, daß der Mann, der lange in seinem Amte gearbeitet habe, erhalten werden müsse, um ihn nicht gänzlich dem Elende und dem Bettelstab Preis zu geben, so könne er doch nicht die Nothwendigkeit einsehen, daß auch solche, welche durch eignes Vermögen ihre Existenz vollkommen gesichert hätten, auf Kosten der Gemeinden erhalten werden sollen. Ein großer Unterschied sei zwischen dem Staatsdiener und Schullehrer, weil ersterer einen Abzug erleide und sich dadurch gewissermaßen einen Anspruch auf Pension erwerbe, was bei dem Schullehrer nicht sei, und dann sei noch deshalb ein Unterschied zu machen, weil beim Staatsdiener nicht die Befürchtung vorliege, daß der Staat in Verlegenheit kommen könnte, wegen der Pensionirung eine drückende Abgabe aufzulegen, was aber hier allerdings der Fall sein könne, wenn sich bei einer ärmern Gemeinde die Nothwendigkeit der Emeritirung des Lehrers herausstelle.

Abg. Richter (aus Zwickau): Mit Vergnügen ergreife er eine Bemerkung, welche der Abgeordnete vor ihm vorgebracht habe, um auf einen Ausweg aufmerksam zu machen, welcher die geehrte Versammlung aus dem Dilemma führen dürfte. Mit vollem Recht erwähne der Sprecher den Umstand, daß das neue